

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 25. August 1972

13. Stück

13. Verordnung: Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien (Kehrtarif 1972).

**13.**

## Verordnung des Landeshauptmannes vom 31. Juli 1972 betreffend den Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien (Kehrtarif 1972)

Auf Grund der §§ 51 und 54 der Gewerbeordnung wird verordnet:

**§ 1**

Für Kehrarbeiten dürfen bei Einrechnung der Umsatzsteuer samt Zuschlägen höchstens folgende Preise verlangt werden, wobei ein angefangener Meter oder Quadratmeter als ganzer gilt, wenn er die Hälfte der Maßeinheit erreicht hat. Jedoch umfaßt ein Kehrgegenstand mindestens eine Maßeinheit.

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
<b>I. Enge Rauch- und Abgasfänge</b>		
1	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen ....	4'65
<b>II. Bastardrauchfänge</b>		
2	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen ....	8'50
<b>III. Schließbare Rauchfänge</b>		
3	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen ....	22'80
4	Einmalige Reinigung für jedes Stück mit mehr als 2 Geschossen einschließlich der Entnahme der Ablagerungen .....	34'20
5	Einmaliges Entfernen der Ablagerungen von der Rauchfangsohle (ohne Durchsteigen des Rauchfanges) .....	2'70

**IV. Rauchfänge für größere Feuerungen**

Größere Feuerungen im Sinne dieser Bestimmung sind Herde mit mehr als drei Bratrohren oder mit mehr als zwei Bratrohren und einem

Wasserschiff, ferner Kessel und sonstige Feuerungen mit einem Anschlußwert von über 20.000 WE.

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
Einmalige Reinigung für jeden Meter		
6	Eines engen Rauchfanges oder Bastardrauchfanges .....	1'70
7	Eines besteigbaren Rauchfanges mit einem lichten Querschnitt bis 18.000 cm <sup>2</sup> .....	3'80
8	Eines schließbaren Rauchfanges	6'75
9	Eines besteigbaren Rauchfanges mit einem lichten Querschnitt von über 18.000 cm <sup>2</sup> und einem Steigeisenband .....	9'35
9 a	für jedes weitere Steigeisenband (pro Meter Rauchfang) .....	6'85

**V. Kochherde**

## Einmalige Reinigung

10	Eines Herdes ohne oder mit 1 Bratrohr .....	2'70
11	Eines Herdes mit 2 Bratrohren oder mit 1 Bratrohr und 1 Wasserschiff .....	4'25
12	Eines Herdes mit 3 Bratrohren oder mit 2 Bratrohren und 1 Wasserschiff .....	5'45
13	Eines größeren Herdes für jede Stunde Arbeitsleistung .....	48'00

**VI. Rauchkanäle, Poterien, Rauchzüge, Rauch- und Abgasrohre**

## Einmalige Reinigung

14	Eines gemauerten schließbaren Rauchkanals bis zu 1 m <sup>2</sup> Querschnitt für jeden Meter .....	7'80
14 a	mit einem Querschnitt von über 1 m <sup>2</sup> .....	9'05
15	Eines gemauerten engen Rauchkanals, einer Poterie, eines Rauchfangaufsatzes und sonstiger Rauch- und Abgasrohre einschließlich der Einmündungsstelle für jeden Meter .....	4'25

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling	Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
16	Einer Rauch- oder Abgaseinmündungsstelle, wenn nicht gleichzeitig eine Reinigung des Rauch- oder Abgasrohres erfolgt, für jedes Stück .....	4'25	29	Außergewöhnliche Untersuchung (Feststellung von Mängeln, Dichtproben, Zugmessungen usw.) und einmaliges Ausbrennen eines Rauchfanges für jede Stunde Arbeitsleistung für den Unternehmer (Geschäftsführer) .....	60'00
17	Von Rauchzügen (Flammrohren) eines Dampfkessels oder einer Heizung je 10.000 WE jedoch ohne gemauerte Kehrfläche ....	7'80		für jede notwendigerweise verwendete Hilfskraft (Gesellen, Gehilfen) .....	48'00
<b>VII. Wasch- und Kochkessel</b>				für jeden notwendigerweise verwendeten Lehrling im 2. oder 3. Lehrjahr .....	14'70
Einmalige Reinigung			<b>IX. Spezialrauchfänge</b>		
18	Eines gewöhnlichen Waschkessels	2'70	Einmalige Reinigung		
19	Eines Kochkessels in Gewerbetrieben (gewerblichen Küchen, Selchen usw.) .....	7'80	30	Eines Abgassammlers mit Metallrohr in Häusern mit einer Höhe bis zu 25 m .....	12'05
20	Eines Kochkessels mit einem Durchmesser von mehr als 2 m für den Quadratmeter Kehrfläche .....	5'35	30 a	in Häusern mit einer Höhe über 25 m (Hochhäuser) .....	17'90
<b>VIII. Verschiedenes</b>			31	Eines Thermophorrauchfanges oder eines Sammelrauchfanges aus Formstein in Häusern bis zu einer Höhe von 25 m ....	16'85
21	Einmalige Reinigung eines eisernen Zimmerofens ohne Rauchrohr .....	12'90	31 a	in Häusern mit einer Höhe über 25 m (Hochhäuser) .....	25'25
22	Einmalige Reinigung einer Selchkammer für den Quadratmeter Kehrfläche .....	2'70	<b>§ 2</b>		
23	Einmaliges Belehmen eines schließbaren Rauchfanges oder einer Selchkammer samt vorausgegangener Reinigung und Beigabe des Materials für den Quadratmeter Kehrfläche .....	12'90	(1) Für Häuser mit weniger als vier benützten Rauchfängen kann außer den tarifmäßigen Kehrkosten eine Grundgebühr von 11'50 S verrechnet werden.		
24	Einmaliges Abziehen eines Rauchfanges .....	15'45	(2) Bei einzelstehenden Häusern und Häusergruppen bis zu insgesamt 20 benützten Rauchfängen, die vom nächstgelegenen Kehrgegenstand über 500 m entfernt sind, kann die Wegzeit (nach Arbeitsstunden) zusätzlich verrechnet werden. Das Entgelt ist verhältnismäßig auf die Kehrgegenstände aufzuteilen.		
25	Einmaliges gleichenweises Abziehen von engen Rauchfängen in Neubauten für eine Gleiche je Rauchfang .....	8'45	(3) Für Kehrungen in gewerblichen Betrieben, die wegen der besonderen Art des Betriebes nicht gleichzeitig bei der regelmäßigen Kehrung im Hause vorgenommen werden können, oder für Kehrungen, welche die Zahl der in der Wiener Kehrverordnung vorgeschriebenen oder auf ihrer Grundlage behördlich angeordneten Kehrungen überschreiten und auf besondere Bestellung vorgenommen werden, gebührt für jede hiebei notwendigerweise verwendete Hilfskraft (Gesellen, Gehilfen) ein Gesamtzuschlag im Ausmaße der Entlohnung für eine Überstunde.		
26	Vorschriftsmäßige dauerhafte Bezeichnung eines Rauchfangputztürchens samt Beigabe des Materials .....	12'90	<b>§ 3</b>		
27	Augenscheinliche Überprüfung des Kehrgegenstandes (§ 4 Abs. 1, 1. Teilsatz der Wiener Kehrverordnung) .....	5% der jeweiligen Kehrkosten	Zuschläge zu den Preisansätzen sind überdies in folgenden Fällen zulässig:		
28	Jährliche Überprüfung eines Kehrgegenstandes, der länger als 1 Jahr unbenützt ist (§ 4 Abs. 1, 2. Teilsatz der Wiener Kehrverordnung) .....	die jeweiligen Kehrkosten			

1. Ein Zuschlag von 50 v. H. ist zulässig für Kehrlungen von Rauchfängen mit einem lichten Querschnitt von über 3000 cm<sup>2</sup>, von Rauchkanälen und von Rauchrohren, wenn an die angeführten Kehrgegenstände Feuerungen von Dampfkesseln oder gleichartige größere Feuerungen (§ 1 Abschnitt IV) oder Feuerungen von Zentralheizungen angeschlossen sind.

2. Ein Zuschlag von 50 v. H. ist zulässig, wenn Überstunden von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 15 und 18 Uhr geleistet werden.

3. Ein Zuschlag von 100 v. H. ist zulässig, wenn Überstunden an Samstagen von 6 bis 18 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen oder an anderen Tagen in der Zeit zwischen 18 Uhr und 6 Uhr des nächsten Tages geleistet werden.

4. Ein Zuschlag von 200 v. H. ist zulässig, wenn Überstunden an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nach 18 Uhr geleistet werden.

## § 4

Die Inhaber, Geschäftsführer und Pächter von Rauchfangkehrergewerben sind verpflichtet, ein Berechnungsblatt auszustellen, aus dem die Preise der Kehrlungen der einzelnen Kehrgegenstände des betreffenden Hauses für die Berechnungsperiode zu ersehen sind.

## § 5

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1972 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung vom 10. Juli 1970, LGBl. für Wien Nr. 25, ihre Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Slavik